

EINGEGANGEN

16. Sep. 2021



Abteilung II

Postfach
CH-9023 St. Gallen
Telefon +41 (0)58 465 25 60
Fax +41 (0)58 465 29 80
www.bundesverwaltungsgericht.ch

Geschäfts-Nr. B-3595/2021
whs/rel/fma

Zwischenverfügung vom 15. September 2021

In der Beschwerdesache

Parteien

1. **Verein Digitale Gesellschaft,**

4000 Basel,

2. [REDACTED]

beide vertreten durch lic. iur. Viktor Györffy, Rechtsanwalt,
Peyrot, Schlegel und Györffy,
Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich,
Beschwerdeführende,

gegen

KKJPD Justitia 4.0,

Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern,
c/o HIS Harmonisierung der Informatik in der
Strafjustiz, KKJPD,

Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern,
vertreten durch lic. iur. Julia Bhend, Rechtsanwältin,
Probst Partner AG Rechtsanwälte,
Bahnhofplatz 18, 8401 Winterthur,
Vergabestelle,

Gegenstand

Öffentliches Beschaffungswesen - Ausschreibung –
Projekt "Plattform Justitia. Swiss"
(SIMAP Meldungsnummer 1182101; Projekt-ID: 217040),

wird festgestellt und in Erwägung gezogen,

dass der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 31. August 2021 die Anträge der Beschwerdeführenden auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und gleichzeitig die Vernehmlassung der Vergabestelle den Beschwerdeführenden mit der Möglichkeit zur Einreichung von allfälligen Bemerkungen zugestellt hat,

dass die Beschwerdeführenden am 10. September 2021 eine Stellungnahme eingereicht und dabei den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung erneuert haben,

dass sie weiter beantragen, das Vergabeverfahren sei, solange der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme, zu stoppen, eventualiter seien die Fristen für die Einreichung der Teilnahmeanträge und später nötigenfalls der Offerteingabe vorsorglich auszusetzen bzw. bis auf Weiteres zu verschieben (vgl. Rz. 37 der Stellungnahme),

dass die Beschwerdeführenden hinsichtlich der Begründung dieser Anträge auf die Beschwerdeschrift verweisen,

dass folglich keine neuen Gründe vorgebracht werden und solche auch nicht ersichtlich sind, die es rechtfertigen würden, auf die in der Verfügung vom 31. August 2021 getroffene Regelung (Abweisung des Antrags auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung) zurückzukommen,

dass sich zur Frage der aufschiebenden Wirkung bzw. zu den prozessualen Begehren kein weiterer Schriftenwechsel aufdrängt, weshalb auch der Antrag der Beschwerdeführenden, es sei ihnen Gelegenheit für eine weitere Stellungnahme zu geben (vgl. Rz. 38 der Stellungnahme), abzuweisen ist.

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Ein Doppel der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 10. September 2021 wird der Vergabestelle zugestellt.

2.

Die Anträge der Beschwerdeführenden auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und auf Einreichung einer zusätzlichen Stellungnahme zur

Vernehmlassung der Vergabestelle (vgl. Rz. 37+38 der Stellungnahme) werden abgewiesen.

3.

Zu den prozessualen Begehren ist kein weiterer Schriftenwechsel vorgesehen.

4.

Diese Verfügung geht an:

- die Beschwerdeführenden (Rechtsvertreter; Einschreiben)
- die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 217040; Rechtsvertreter; Einschreiben; Beilage: gemäss Ziff. 1)

Der Instruktionsrichter:



Christian Winger